

den Beschäftigung zu erreichen, ihn aus Land und nach der Klause zu bringen.

Salzliche Getreide- und Produkt-Börse. Dienstag den 28. Februar Nachmittags 5 1/2, findet im Dienstaal eine ordentliche Generalversammlung statt. Auf der Tagesordnung stehen: Rechnungslegung pro 1887, Entlassung des Vorstandes, Rechnungswort pro 1888, Wahl von sechs Vorstandsmitgliedern und zweier Revisoren, Statuten-Genehmigung.

Schornsteinruhr. In der verflochtenen Nacht stürzte in dem Grundstücke des Fleischermeisters G. ein etwas freistehender Schornstein ein, und durchschlug mehrere Häuser. Glücklicherweise ist keiner der in der Nähe befindlichen Leute zu Schaden gekommen.

Unfallsfall. Auf dem Stabiliment der Zuckerrübe verunglückte heute Morgen der erst gelehrte dort in Aesthet getretene Streicher Müller von hier, indem er beim Aussteigen von einem Fuhrwerk, welches in Ganze befindlich den Schleuder erlitt, wurde. Der Bedienungsmann erlitt einen schweren Bruch des rechten Armes, weshalb seine Aufnahme in die St. Klinik notwendig war.

Polizei-Maßnahmen. Gestohlen wurden vorgestern Abend von dem Hofe des Grundstücks Königsstraße 33 zwei Kleiderkasten, ein Hüßel und ein großes Kopfkissen. Der Schlosser Albert H. von Gröbers hat sich vor einigen Tagen aus der Wohnung seines Kostgebers hier, ohne sein Kostgeld zu bezahlen, entfernt, und ist nicht wieder zurückgekehrt. In den Koffer der unv. Marie W. aus Esperstedt wurden gestern Mittag mehrere Kleidungsstücke gefunden, welche dieselbe einem andern Mädchen, das früher mit ihr zusammen diente, weggenommen hat.

Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin.

Nachstehend veröffentlichen wir eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Berlin, durch welche zum ersten Male ausgesprochen ist, daß Reaktionen für den künftigen Ausbau einer Straße von den Bauherren nicht verlangt werden dürfen und daß insoweit die entgegenstehende Bestimmung des Ortsstatuts der Nechtsfähigkeit entbehrt. Gedachte Entscheidung ist erfolgt in der Verwaltungsbeschwerde des Magistrats zu Halle a. S., Beklagten und Revisionssklagen, wider den Baunternehmer Rudolph Loest hierorts, Kläger und Revisionssklagen, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Kühne hier, und hat das königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung am 3. Januar d. J. für Recht erkannt, daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Vererbung vom 13. Mai 1887 zu bestätigen und die Kosten der Revisionssklagen, unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 1340 Mk., dem Beklagten zur Last zu legen seien. Die leitenden Gründe sind folgende.

Der Kläger habe auf einem ihm gehörigen Grundstücke, welches zu Halle an der Ecke der Schmiedstraße und eines durch Festlegung von Grundstücken zu einer neuen Straße bestimmten Geländes gelegen ist, einen Bauzweck ausgebaut und wurde in Folge dessen im Sommer 1886 von dem Beklagten auf Grund des Ortsstatuts vom 6./27. März 1883 zur Sicher-

stellung für die auf die Grenzfläche seines Grundstückes an dem Gelände einzulassenden Straßenbauarbeiten in Höhe von 3000 Mk. aufgefordert. Nachdem er darauf den andern dem Schuppen und dem Feldweg gelegenen Teil seines Grundstückes veräußert habe, ermäßigte der Beklagte — von der Klageausgang ausgehend, daß der Kläger durch den Verkauf von seiner Verpflichtung zur Kauflastbefreiung nur insoweit entbunden werde, als die abgetretene Fläche selbstständig bebauungsfähig ist — seinen Auftrag auf 1340 Mk. und verlangte unter dem 16. Januar 1887 bei Anordnung zwangsweiser Einziehung die Auszahlung dieses Betrages in einem Spatialscheine oder sonstigen Verfallsnoten binnen 14 Tagen.

Der p. Loest eroberte durch Rechtsanwalt Dr. Raabne Einbruch und nach dessen Vernehmung Klage mit dem Bittge, die Verfallung vom 16. Januar 1887 aufzuheben und festzusetzen, daß dem Magistrat ein Recht zu der fräuglichen Kauflastforderung nicht zuzuliehe.

Durch Beschluß vom 13. Mai 1887, auf dessen weitere Entscheidung und Begründung die Klage genommen wird, entschied der Bezirksausschuss zu Vererbung, daß die Verfallung vom 16. Januar 1887, insoweit durch die zwangsweise Einziehung des Kauflastbetrages von 1340 Mk. angeordnet worden, aufzuheben ist.

Die hiergegen vom Beklagten eingeleitete Revision war für begründet nicht zu erachten. Mit Recht geht der Vorbericht davon aus, daß den Eigenthümern der an eine neue Straße angrenzenden Grundstücke eine öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Sicherstellung der ihnen nach § 15 des Gesetzes vom 2. Juni 1875 obliegenden Leistungen nicht auferlegt werden könne. Der Beklagte, ist bereits in der diesseitigen Entscheidung vom 1. November 1887 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 264) ausgeprochen und näher begründet; in dem Urtheile haben zugleich die vom Beklagten dagegen geltend gemachten Einwendungen sämtlich ihre Begründung verloren. Es ist daher festzustellen, daß eine Verurteilung auf die dortigen Ausführungen genügt.

Weitere Angriffe auf der Beflagte nicht erhoben. Bei selbstständiger Verfallung (§ 97 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juni 1883) erregt allerdings die Art und Weise Bedenken, die der Bundesgesetzgeber bei der Eintragung des Gesetzes nicht beabsichtigt habe, so fern auch die früheren Verfügungen, soweit sie Zwangsmittel enthielten, unrichtig gewesen und demgemäß selbst in Ermangelung der erbobenen Reklamation nicht genehmert, dem Inhalte des Klägers zu präjudizieren. Sofern die erste Verfügung, welche der Beflagte ermahnt, binnen drei Monaten Einbruch zu erheben gewesen wäre, würde in der That die Frage entstehen, ob nicht durch Veräußerung der Einbruchspflicht die gestellte Forderung — der an sich vorhandene rechtlichen Unzulässigkeit unachtet — einer Klage unterliegt, auf dem sich eine einseitige Klage erheben entgegen ist. Allein eines dieser Grundstücke hierauf bedarf es nicht; denn die Voraussetzung des Beflagten trifft keineswegs zu. Eine Reklamation gehört nicht zu den „direkten Elementen“, von welchen der § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsbeschwerden bei öffentlichen Magalen handelt. Sie ist überhaupt keine „Steuer“ und kann — auch abgesehen von der Natur der Gemeindefakten, zu deren Sicherung sie dienen soll — namentlich hier als eine direkte Steuer um so weniger angesehen werden, als die Hinterlegung eines Wertpapiers, als nicht die Bestimmung einer Geldsumme, sondern die Veranlassung einer rechtlich durch vollzogene Handlung angeordnet war.

Niemals wäre die Verfügung vom 16. Januar 1887 dem Inhalte des Klägers gemäß vollständig aufzuheben gewesen; denn die Klage ist nicht die Hinterlegung der Summe von 1340 Mk. als die Erfüllung einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung. Der Vorbericht hat sich indes, ohne in dieser

bevor verlagte. Sämtliche Jungen sagen in einer für die Angeklagten sehr günstigen Weise aus; die Gattin Wolos entschuldigt sich für die Anklage. Der Staatsanwalt plaidiert für Schuld und beantragt zwei Monate Gefängnis. Die Geschworenen sprechen Professor Wolos vom Worte frei und befreien ihn wegen Unbetretung des Hofplatzes zu 200 Reichsmark Strafe verurteilt, ein Urtheil, das von Justizamt mit dementsprechender Verfall angenommen wird. Der Prozeß wird nach ein Nachvollziehen, da Wolos gegen seine Frau die Ehegerichts-Klage angeregt hat.

Pariser Verbrechen. Die Wacker werden von einer neuen Bande von Liebesthieren beunruhigt. Wie demobocher des Boulevard Richard Genoir leben in fortwährendem Angst. Wegen Einbruch der Nacht schießen sich die Einbrecher man weiß nicht auf welchem Wege die Gefahr hin, der das zu brechen, auf die Häuser, schneiben in einem Dament die Fenster der Dachstuhl aus und bringen dann in die Vorderkammer und von da in jene Wohnungen, von denen sie offenbar wissen, daß die Wacker abwesend sind. Nachdem sie die in die Wohnungen befindlichen Wertgegenstände gefesselt haben, entfernen sie auf demselben Wege kommen in die Vorderkammer nach Hause, so finden sie Kisten und Schätze unverletzt und ihre Wohnungen sind dennoch ausgeplündert. In wenigen Tagen wird nicht weniger als fünfzehn Wohnungen auf diese Weise geplündert werden. Die Polizei geht gegen hundert hundert, nicht nur den Stadt Paris, und bei jeder Verhaftung greifen einige Tropyen auf die Kleider der vorübergehenden Damen. Wo so ein Tropfen hinfallt, ist sofort ein Loch gebohrt. Einer dieser Liebesthieren wurde kürzlich gefangen und sollte sich vor der Polizei verantworten. „Woher ist die eine? Woher die andere?“ fragte der Beamte. — „Kommt für Modisten.“ — „Warum werden Sie die Kleider für meine Bekannten?“ — „Aus Neid. Ich will ihnen Stoff besorgen.“ Der jugendliche Kommissar erhielt genügende Maße, im Gefängnis über keinen Tag zu verurtheilen, sondern wurde freigelassen. Der Vorbericht über den Überhand nehmende Ungehörigkeit der französischen Hausmädchen in der That nur allzu berechtigt zu sein. Die Schuld wird vorwiegend der schlechten Verwaltung seit Einführung der Republik zugeschrieben, wohl nicht ohne Grund, es ist zur Genüge in dieser Zeit zu sehen, daß die Hausmädchen, die überhand nehmende Ungehörigkeit der französischen Hausmädchen in der That nur allzu berechtigt zu sein. Die Schuld wird vorwiegend der schlechten Verwaltung seit Einführung der Republik zugeschrieben, wohl nicht ohne Grund, es ist zur Genüge in dieser Zeit zu sehen, daß die Hausmädchen, die überhand nehmende Ungehörigkeit der französischen Hausmädchen in der That nur allzu berechtigt zu sein.

Wieder-drama. Am Montag, 12. Februar wird geschrieben: Die 17 Jahre alte Tochter eines reichen Beamten hatte bereits seit längerer Zeit ein Liebesverhältnis mit dem jetzt 21 Jahre alten Volksgenossen H. Dieser war vorher in östlich befristet und kam dann nach hier zurück, wo er krank wurde und bei dem Vater seiner Geliebten, einem Wittwer, Aufnahme fand. Da H. am 1. d. M. seinen Dienst, wie ihm ausgetragen war, nicht wieder auftrat, wurde er aus dem Waisenhaus entlassen. Dies nahm sich der junge Mann sehr zu Herzen und trug sich, dem Vater des Beamten, Donnerstag früh wurde ihm nach dem Vater seiner Tochter, der er darauf wieder überließ, daß schon bessere Zeiten für seine und seiner Tochter Zukunft kommen würden. Als der Vater im Laufe des Vormittags wieder nach Hause kam, fand er die Thür verschlossen. Sofort holte er einen Schlosser und ließ dieselbe öffnen. Hier in der Stunde er-

beziehung eine besondere Begründung hinzuzufügen, auf eine Aufhebung, soweit Zwangsvollstreckung angeordnet ist, befristet, und hiermit nicht es befristet werden, da der Kläger ein Weibchen nicht erwirren hat. Die Entscheidung über den Kostenpunkt: erstattet sich durch § 103 des Landesverwaltungs-Gesetzes.

Aus dem Ackerkreise.

Ein Eingekleidet in Nummer 39 des Tagesblattes bespricht den gerade nicht angenehmen Zustand unserer am höchsten gelegenen Erholungswege. So vollberechtigt die Klage an sich, so wenig gerecht ihre nähere Ausführung; die darin enthaltenen solchen Voraussetzungen zwingen mich gegen Neigung zu einem öffentlichen Worte der Begründung eines Vereins, dem dienen zu können mir Ehre ist.

Zunächst sei bemerkt, daß gerade die Wege an der Saale entlang, besonders von der sogenannten Dreiecksbrücke an, rechts und links bis zur Bontonsbrücke, von jeder untern Schmerzenseiter gesehen sind, da die alljährlichen Ueberfluthungen dieses neuen Arbeit erfordert. Hier kam nur eine durchgreifende Herstellung des Weges bei leicht dauernden Nutzen bringen; diese Ausführung gelte unter Mittel nicht. Trotzdem ist sich Wochen dieser Frage von neuem näher getreten und der Freundlichkeit des Herrn Wasserbauinspektors Brände werden wir einen genaueren Kostenschlag wenigstens für die Wegbreite längs der Grottenfläche des Herrn Banquiers Lehmann zu verhandeln haben, auf Grund dessen dann noch ein Mal mit den betreffenden Herren in Verhandlung getreten und die Gelände besprochen werden soll, zu deren Lösung der Herr Einsender uns gewiß beistehen wird. Im Uebrigen liegen auch sonst die Verhältnisse hier so einfach nicht. Ist doch die Befristung noch nicht ein Mal zweifellost entschieden.

Auch einzelne Theile des Umweges auf der Ziegelwiese namentlich dem Grottenfläche hier gegenüber sowie der Weg zum Klausberg hinter der Rauchsgrube-Wüstung entlang sollen möglichst gründlich geholt werden; gleiches gilt vom Wege längs des Mühlgrabens; aber doch immer erst, wenn die passende Zeit gekommen ist. Eigentliche Kostenfragen indes können doch unmöglich sein ausgeben werden.

Und um den Herrn Spies Blattes den besten Beweis zu bringen, wie sehr uns die Unterhaltung der Wege am Herzen liegt und daß nicht nur „dann und wann etwas ausgebeißert“ ist, sei kurz erwähnt, daß in den letzten drei Jahren bei einer ungefähren Jahresabnahme von 3000 Mk. durchschnittlich jährlich ca. 1200 Mk. rechnermäßig zu diesem Zwecke verausgabt worden sind, wobei nicht unterschätzt werden darf, daß aus jeitens der königlichen Regierung namentlich auf der Rabeninsel und der Ziegelwiese höchst dankenswerthe Erleichterungen zu Theil geworden sind.

So wäre es vielleicht mehr im Interesse des Vereins gewesen, wenn der Herr Einsender aufstuf Mangel an Umsatz und Thätigkeit ihm vorzurufen, sich vorher gegängigt überzeugt hätte, ob sein Vorwurf gerecht war oder nicht.

Ich er möge verschiedene Anzeichen, daß der junge Mann, so wohl wie seine Tochter den Tod zu suchen beabsichtigen. Nach Neuauflistung mehrerer Polizeibeamten suchte man sofort die Leiche und die hier des Boder ab, fand aber nichts. Fürsich, als Leiche in der Nacht nicht noch Deute gefunden waren, wurden die Nachforschungen fortgesetzt und in einer Grube in der Nähe der Leberchen-Kammer in der Jede Weide tot aufgefunden. Der junge Mann hatte seine Geliebte zuerst in die Grube geschleift und sie dadurch todt getödtet. Nachdem er sie öffentlich begraben und angebetet, hatte er sich selbst den tödtlichen Stuß in die Schläfe beibracht und war dann über seiner Geliebten zusammengeknien.

Staatsliche Vorfrage. Ein ebeno erprobtes wie wenig bekanntes Beispiel staatlicher Vorfrage ist uns aus der Zeit der Verurteilung der Ueberfluthung als nämlich die Klaffen nach Kaffee kamen, fanden sie bald hinter den Staatshofstein unter anderen Umständen, wobei die Klaffen mit leichtem, wässrigen Nüssen von. Diese Vorfragen waren nicht etwa für die Sozialisten des famosen „König Valt“ bestimmt gewesen, sondern der weltliche General Witz, hatte sie aus Wunsch in der Absicht kommen lassen, sie zu heben, daraus Wambäume zu ziehen und aus dem Solle zu ziehen die für den Staat benötigten Zintenzinsen zu gewinnen, um künftig das Geld dafür im Lande zu beschaffen. Bedenkt man, daß ein Ausbruch wenigstens vierzig Jahre alt sein muß, um ihn zu Schatzhof zu heben, so leuchtet ein, daß die Dauer des seiner „Königliche Vorfrage“ am eine recht erhebliche Anzahl von Jahren hinaus berechnet war.

Eine eigentümliche Art von Votum einer Haus-tochter gegen eine missliche Vererbung hat sich aus der alter Zeit bei den Sibirianen erhalten. Die Eltern wollen das Mädchen einem Manne geben, welchen es haßt. Da das Mädchen keine Befähigung mit einem jungen Manne hat, der es nie nicht läßt, entziehen könnte, will es dem vererbten Töchter entziehen, und verlangt zu dem vererbten Gedanken, einwads das Elternhaus zu verlassen und mit ihrem Haß und Gut in ein fremdes Haus zu flüchten. Da das fremde Haus reich, reichlich die den Wort, je näher sich mit trummer Unterwürigkeit dem künftigen Herr und leidet das Feuer zu demessen. Mit Familienmitglieder des betreffenden Hauses sind sofort über die Situation im Klaren, sie wissen, daß das Mädchen keinen Eltern entließ, sie wissen, das das Mädchen sich ihnen unterwerfen und zu ihnen flüchten, ihren Haß abgeben. Man erweist sich keines Falles, daß ein solches Mädchen von der Familie, in welche es sich flüchtet, abgewiesen und in das Elternhaus zurückgeführt worden wäre. Am Grund dieser Entscheidung ist jene unendliche Gattensinnlichkeit, welche sich gebiert, wenn man die Worte, je näher sich mit trummer Unterwürigkeit dem künftigen Herr und leidet das Feuer zu demessen. Mit Familienmitglieder des betreffenden Hauses sind sofort über die Situation im Klaren, sie wissen, daß das Mädchen keinen Eltern entließ, sie wissen, das das Mädchen sich ihnen unterwerfen und zu ihnen flüchten, ihren Haß abgeben. Man erweist sich keines Falles, daß ein solches Mädchen von der Familie, in welche es sich flüchtet, abgewiesen und in das Elternhaus zurückgeführt worden wäre. Am Grund dieser Entscheidung ist jene unendliche Gattensinnlichkeit, welche sich gebiert, wenn man die Worte, je näher sich mit trummer Unterwürigkeit dem künftigen Herr und leidet das Feuer zu demessen.

Auf dem Ball. Verzeihen Sie, gnädige Frau, die Frage, weshalb Sie mit einer Toilette so detailliert ausfallen? Sagen Sie mich für einen Damenliebhaber? — Das nicht; aber für einen Hausbesitzer. — Was aber Grund? In Ihrer Zeitung steht für morgen quod Wetter projekt und in allen anderen nicht. Wie kommt das? — Ja, wissen Sie, meine Frau will morgen eine Landpartie machen und da darf ich nicht anders.

Und noch nun seinen Schluss betrifft, so stimme ich ihm von Herzen wieder bei. Auch ich vermisse Frieriger und die ähnlichen Verhältnisse, unter denen er so schaffens vermögend, wie freilich nicht verhindern konnten, daß diesem mächtigen, selbstlosen, feines Fieles sich wachsenden Namen noch über den Tod hinaus Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg geschoben wurden.

Sollte es aber zum allgemeinen Verdruß beitragen, gern will ich hier wiederholen, daß ich bereits im Herbst den Vorzug gehabt habe, aus dieser liebgewordenen Stellung zu scheiden und daß die Annehmung nur an dem mehr wie schmerzlichen Besuche der General-Verammlung hängte; so mag die nächste entscheiden.

Kalle, den 15. Febr. 1888. Dr. Th. Hamhahn.

Protiz und Nachbarn.

* Leipzig, 15. Februar. (Senatorialer Prozeß.) Einer Zeit hatte die Spinnfabrik des Baroness von Pfeiffer die hiesige Stadt eine ziemlich umfangreiche Protiz unter der Aufsichtung des Baroness geübt. In letzter Zeit hat die Protiz wieder mehrere Veränderungen in der Verhandlung vor dem hiesigen Schwurgericht mit besonderem Interesse entgegen. Gehten nun kam die Angelegenheit zur Verhandlung, im Zuschauerum waren nur wenige Personen erschienen, da vorauszusehen war, daß die Verhandlung selbst unter Aufsicht der Protiz stattfinden würde.

* Leipzig, 15. Februar. (Unterabteilung.) In der letzten Gemeindevorstellung ist über die große öffentliche Versammlung eines hiesigen Beamten in finanzielle Mittelbarkeit gesprochen worden. Am Montag mußte der Beamte die Angelegenheit dem hiesigen Gemeinderat vorlegen. Der Beamte hat sich dem Gemeinderat gegenüber als sehr dankbar für die Unterstützung und die Unterstützung des Gemeinderats bei der Angelegenheit ausgesprochen. Zur Führung des Schuldvertrages waren 10 Belegblätter; eine durch Arbeit am Erdgelenk begründete Anzahl wurde unter Antrag der hiesigen Staatsanwaltschaft durch den Herrn Untersuchungsrichter in ihrer Wohnung konfirmirt genommen. Das Protiz der Herren Gelehrten lautet auf Zahlung; gegen Dorn wurde daher vom Gerichtshof auf eine Zahlung von 1 Jahr 8 Monaten, sowie auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt.

* Leipzig, 15. Februar. (Vermählung.) Der am 28. Januar er. verstorbenen Hofrath Nachmann und Notar Dr. von Pfeiffer, Ehrenbürger unserer Stadt, hat die Ehegatten Maria von Pfeiffer, geb. von Pfeiffer, die Ehegatten fallen an 150000 Mark zu, welche nach der ausgesprochenen Pflicht des Erblassers dazu beitragen sollen, daß sich kein Teil der Stadt zur Erbe und Erbe reichende Vermögen anmäßig zu einer größeren Verwaltung gelangt und in immer höherem Grade die Aufmerksamkeit und Beachtung der gesamten Bevölkerung auf sich ziehe, so daß die Verwaltung derselben nicht von dem Nachlass lediglich und ausschließlich hervorgerufen hätte werden. Die Materie und Protiz für das hiesige Vermögen angekauft werden.

* Gatterstedt. (Abnommit.) Gegen Ende vorigen Jahres wurde dem hiesigen Schneidemeister G. ein Kleid mit merkwürdiger Kapuze gefertigt. Es zeigte sich, daß der Schneider, an Stelle der Nale gemacht einen unheimlichen Fleckklumpen, nach dessen Öffnung sich das Nichtvorhandensein des Naleentages ergab. Das Kleid soll demnach gegen ein richtiges Gegenstück. Durch Entfaltung gelangte die Nale in die Kapuze, welche sich nicht von dem Schneider entfernt. Nach dem Urtheil des Arztes sind seine Tage jedoch gesichert.

* Göttingen, 15. Febr. (Arbeiterkolonien.) Der Spezial-Landtag des Herzogthums Gotha berief am 12. d. eine Vorlesung der Regierung über die Gewährung eines zweiten Darlehens von 150000 Mk. an eine zu gründende Arbeiterkolonie für Thüringen. Der Gesamtertrag der von den thüringischen Staaten für diese Kolonie erbetenen Summe beträgt 150000 Mark, jenes Darlehen entspricht dem auf Gotha entfallenden Theil.

* Nürnberg, 15. Febr. (Ein neues Denkmal des Herzogs Karl von Brandenburg soll an Stelle der alten verwitterten Gedenktafel am Schloßhof von Nürnberg errichtet werden, um dem Herzog Karl von Brandenburg ein Denkmal zu setzen. Die Kosten betragen 100000 Mark. Die Ausführung des Denkmals wird dem hiesigen Bauamt übertragen.

* Stettin, 15. Febr. (Stettiner Nachrichten.) Der hiesige Landtag hat am 12. d. eine Vorlesung der Regierung über die Gewährung eines zweiten Darlehens von 150000 Mk. an eine zu gründende Arbeiterkolonie für Thüringen. Der Gesamtertrag der von den thüringischen Staaten für diese Kolonie erbetenen Summe beträgt 150000 Mark, jenes Darlehen entspricht dem auf Gotha entfallenden Theil.

* Leipzig, 15. Februar. (Unterabteilung.) In der letzten Gemeindevorstellung ist über die große öffentliche Versammlung eines hiesigen Beamten in finanzielle Mittelbarkeit gesprochen worden. Am Montag mußte der Beamte die Angelegenheit dem hiesigen Gemeinderat vorlegen. Der Beamte hat sich dem Gemeinderat gegenüber als sehr dankbar für die Unterstützung und die Unterstützung des Gemeinderats bei der Angelegenheit ausgesprochen.

* Leipzig, 15. Februar. (Unterabteilung.) In der letzten Gemeindevorstellung ist über die große öffentliche Versammlung eines hiesigen Beamten in finanzielle Mittelbarkeit gesprochen worden. Am Montag mußte der Beamte die Angelegenheit dem hiesigen Gemeinderat vorlegen. Der Beamte hat sich dem Gemeinderat gegenüber als sehr dankbar für die Unterstützung und die Unterstützung des Gemeinderats bei der Angelegenheit ausgesprochen.

burg wird im Laufe des Sommers ein hoher Obelisk von heimischer Handlung mit folgender Aufschrift aufgerichtet werden: Hier ward am 14. October 1806 Karl Regierender Herzog von Braunschweig und Lüneburg förmlich verbannt. Das Verbot wird eine eiserne Unterabteilung erhalten und mit entsprechender Anlage umgeben werden. Die Kosten der Ausführung hat die braunschweigische Regierung übernommen.

* Göttingen, 14. Februar. (Starke Vererbung.) Zur hiesigen Bürgermeisterei haben sich über 70 Bewerber gemeldet und wird die definitive Wahl in einigen Tagen erfolgen.

* Göttingen, 14. Februar. (Bürgermeisterwahl.) Die bekanntlich nochmals und zwar zum dritten Male nötig gewordene Wahl eines Bürgermeisters dieser Stadt fand am Sonntag statt. Das Ergebnis war, daß unsere sämtlichen Stadtvorordneten ihre Stimmen dem Bürgermeister Fängel in Oberfeld gaben, welcher somit gewählt ist. Ob er die Wahl annehmen wird, ist noch nicht bekannt.

* Meiningen, den 15. Februar. (Das Schwurgericht) verurtheilte den Kattelan Hermann Hante aus Gotha wegen Minderbruchs und Diebstahls, verurtheilte bei der Gothaer Grundrentbank, zu 4 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Ehrverlust.

* Meiningen, den 15. Februar. (Schiffahrt auf der Elbe.) Mit dem Schiffe von Meiningen ist gestern wieder begonnen worden. Die „Kette“ konnte sich auf den Schleppschiffen und den Gesellschaften haben ihre Dampfer in Dienst gestellt und den Schleppschiffen zwischen hier und Hamburg und den Stationen zu Berg wieder eröffnet. Unterhalb Hamburg bis Göttingen ist noch Eisland, nur heute Morgen von Dresden einlaufender eisenschiffen Nachrichten erlauben die Eisverhältnisse auf der Elbe oberhalb Dresden und auf der Molkau u. i. w. eine Öffnung der Schiffahrt noch nicht. Der Wasserstand der Elbe ist hier im langhellen Steigen, von der Saale und Harz und weitererwärts abwärts.

* Meiningen, den 15. Februar. (Musikanten.) In dem benachbarten Dorfe Dornitz ist in der vergangenen Nacht das dem Schneidermeister Probstmann gehörige Haus eingestürzt; nur der Schneidermeister und etwas Ausrüstung sind fliehen geblieben. Die Angehörigen sind glücklicherweise nicht zu Schaden, denn der Meister, welcher das Haus als Meister mitehobnte, erwarb von dem Knaben und Schwanen, das dem Einzug vorausging und konnte sowohl seine Familie als auch den Rest des Hauses noch zu retten, was alle zu fliehen und auch einige wertvolle Dinge zu retten vermochte. Dem Meister erwidert aus diesem Unfall ein bedeutender Schaden, der ihn um so härter treffen wird, weil er mit Gläubigern nicht geordnet sein soll. Als Ursache wird der etwas starke Wind, der während der Nacht wehte, bezeichnet, das das schon ältere Gebäude nicht zu widerstehen vermochte.

* Meiningen, 12. Februar. (In dem Göttinger der Sächsischen Schweiz) fand während der letzten Zeit eine ganz tolle Anbahnung von Schneemassen statt, welche bei dem jetzigen Thaumeter auch bei uns zu manchen „Lawenentwürfen“ im Göttinger haben dürften. Ein Gleiches ist aus dem Oberlande, d. h. der Altenteiler, zu berichten, die dort oben liegen sich theilweise die reinen Abposten machen.

* Hofmannsdorf, 12. Februar. (Wie leicht man durch hartes Gehen) zumal großer Wittern, ins Leben kommen kann, haben wir aus einem Falle, der sich kürzlich hier ereignete. Ein in der Göttinger wohnender, erst seit März 1887 verheirateter junger Mann kam gegen 6 Uhr Nachmittags sehr kühnlich nach Hause und nahm schnell ein Mittagsschlaf zu sich. Dabei geriet ein Stein gebratenes Fleisch in die Luft. Der Gehärdete schlug todtend um sich und wachte sich auf der Stubenbank, das die Hausgenossen aufschrien, bis im Strömungsstrom der Luft heftig in die Luft, wo sich schon blick im Gesicht geworden und wahrlich, wenn nicht noch rechtzeitig Rettung möglich gewesen wäre. Die Frau hatte Hausbesitzer um Hilfe angerufen, welche nachher eilten. Es gelang diesen, den Mann zu retten.

Gabel und Besen.

* Halle, den 16. Febr. 1888. Bericht mit Nachsatz der Meißnerhühner der Hühner. Meißner ruhiger Stimmung 148-168 Mk. Roggen netto 120-121 Mk. Gerste fein, Futtergerste 110-120 Mk. Landgerste 135-143 Mk. Weizengerste 145-154 Mk. Weizen ohne 118-122 Mk. Weizen, Meißner, 140-150 Mk. Kümmel ausl. End per 100 kg netto 49-50 Mk. Stärke emich. Rogg von 100 kg Inhalt per 100 Kilo netto bei mangelnden Vorräthen rege gefragt 39,00-40,00 Mk.

* Halle, den 16. Febr. 1888. Bericht mit Nachsatz der Meißnerhühner der Hühner. Meißner ruhiger Stimmung 148-168 Mk. Roggen netto 120-121 Mk. Gerste fein, Futtergerste 110-120 Mk. Landgerste 135-143 Mk. Weizengerste 145-154 Mk. Weizen ohne 118-122 Mk. Weizen, Meißner, 140-150 Mk. Kümmel ausl. End per 100 kg netto 49-50 Mk. Stärke emich. Rogg von 100 kg Inhalt per 100 Kilo netto bei mangelnden Vorräthen rege gefragt 39,00-40,00 Mk.

* Halle, den 16. Febr. 1888. Bericht mit Nachsatz der Meißnerhühner der Hühner. Meißner ruhiger Stimmung 148-168 Mk. Roggen netto 120-121 Mk. Gerste fein, Futtergerste 110-120 Mk. Landgerste 135-143 Mk. Weizengerste 145-154 Mk. Weizen ohne 118-122 Mk. Weizen, Meißner, 140-150 Mk. Kümmel ausl. End per 100 kg netto 49-50 Mk. Stärke emich. Rogg von 100 kg Inhalt per 100 Kilo netto bei mangelnden Vorräthen rege gefragt 39,00-40,00 Mk.

* Halle, den 16. Febr. 1888. Bericht mit Nachsatz der Meißnerhühner der Hühner. Meißner ruhiger Stimmung 148-168 Mk. Roggen netto 120-121 Mk. Gerste fein, Futtergerste 110-120 Mk. Landgerste 135-143 Mk. Weizengerste 145-154 Mk. Weizen ohne 118-122 Mk. Weizen, Meißner, 140-150 Mk. Kümmel ausl. End per 100 kg netto 49-50 Mk. Stärke emich. Rogg von 100 kg Inhalt per 100 Kilo netto bei mangelnden Vorräthen rege gefragt 39,00-40,00 Mk.

25,00-27,00 Mk. Rübsen 45,00 Mk. gelobt. Petroleum 27,00 -27,50 Mk. Selenol 1,25-1,50 Mk. Selenol 1,000 Vier-Procent still. Kartoffelstärke 93,20 Mark.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18880217029/fragment/page=0003

25,00-27,00 Mk. Rübsen 45,00 Mk. gelobt. Petroleum 27,00 -27,50 Mk. Selenol 1,25-1,50 Mk. Selenol 1,000 Vier-Procent still. Kartoffelstärke 93,20 Mark.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

* Das Schwurgericht zu Döbeln hat, wie der „Presse-Lauer Zeitung“ gemeldet wird, am 8. d. M. einen wegen Mordes Angeklagten freigesprochen, welcher früher zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt war. Der Fall ist besonders interessant durch die Gründe, aus welchen teils das Verdict gegen das erste Erkenntnis Revision eingeleitet worden war. Es war nämlich dem Verdict bei der Vertheidigung unterlag worden, den Geschworenen gegenüber von der Strafe zu sprechen, die des Angeklagten im Falle eines Schuldspruches war. Der Vertheidiger hatte daher wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung das gefällte Urtheil angefochten und das Reichsgericht hatte unter 29. November endgültig festgestellt, daß der Vertheidiger befreit ist, den Geschworenen die Strafart des Schuldspruches klarzulegen. Hat diese Klarlegung der Fall zur nochmaligen Aufklärung, welche, wie eingangs gemeldet wurde, für den Angeklagten das günstige Ergebnis hatte, daß er freigesprochen wurde.

